

**Gegenwärtiger Stand des deutschen Postverkehrs mit dem Auslande.** — Amlich wird bekanntgegeben:

1. Bis auf weiteres sind von der Annahme bei den deutschen Postanstalten ausgeschlossen Postsendungen jeder Art nach allen deutschen Schutzgebieten; nach Ägypten, Äthiopien, Afghanistan und Beludschistan; nach Belgien (mit den bekannten Ausnahmen, siehe auch unter 2) und Belgisch-Kongo; nach Frankreich, Großbritannien und Italien nebst ihren Kolonien und Postanstalten im Auslande; nach Japan nebst den japanischen Postanstalten in China usw.; nach Marokko mit Ausnahme der deutschen Postanstalten in der spanischen Einflußzone (Alkassar, Arzila, Tarasch, Tetuan) und der spanischen Besitzungen in Nordafrika (Ceuta, Melilla); nach Montenegro und Serbien; nach Rußland (mit den bekannten Ausnahmen, siehe auch unter 2) nebst Finnland und den russischen Postanstalten im Auslande; nach Tunis und Westafrika (ausgenommen die portugiesischen und spanischen Besitzungen).

2. Über den Postverkehr mit den von deutschen Truppen besetzten Teilen von Belgien und Rußisch-Polen gelten die hierüber erlassenen besonderen Verfügungen. Für den Postverkehr mit Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina bestehen besondere Beschränkungen, die den Postanstalten mitgeteilt worden sind.

3. Nach den unter 1 und 2 nicht genannten Ländern sind offene gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen allgemein zugelassen. Außerdem können angenommen werden: a) Briefe und Kästchen mit Wertangabe nach Bulgarien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden (Kästchen mit Wertangabe unzulässig), der Schweiz, der Türkei; b) Postanweisungen nach Bulgarien, Chile, China (deutsche Postanstalten), Costarica, Cuba, Dänemark, den Dänischen Antillen, Ecuador, Griechenland, Honduras (Republik), Luxemburg, den Niederlanden, Niederländisch-Guyana, Niederländisch-Indien, Norwegen, Peru, Rumänien, Salvador, Schweden, der Schweiz, Siam, Uruguay, den Vereinigten Staaten von Amerika nebst ihren Besitzungen; c) Postaufträge nach Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, Luxemburg, den Niederlanden, Niederländisch-Guyana, Niederländisch-Indien, Norwegen, Schweden, der Schweiz; d) Briefsendungen mit Nachnahme nach Chile, China (deutsche Postanstalten), Dänemark, den Dänischen Antillen, Luxemburg, den Niederlanden, Niederländisch-Guyana, Niederländisch-Indien, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz; e) Pakete nach Bulgarien (nur bis 20 Kilogramm ohne Nachnahme), Dänemark, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, den Philippinen, Rumänien (nur bis 20 Kilogramm), Schweden, der Schweiz, der Türkei, den Vereinigten Staaten von Amerika.

**Briefverkehr nach Elsaß-Lothringen.** — Die Bestimmung, daß infolge des Kriegszustandes bis auf weiteres verschlossene Privatbriefsendungen nach und von Elsaß-Lothringen und den in dieser Bekanntmachung namentlich aufgeführten badischen Postorten zur Postbeförderung nicht angenommen werden, wird von den Auslieferern der Sendungen häufig nicht berücksichtigt. Die Bestimmung ist noch voll in Kraft. Wenn private Briefsendungen des inneren deutschen Verkehrs nach und von den bezeichneten Gebietsteilen verschlossen aufgeliefert werden, müssen sie den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden. Es liegt daher im eigenen Vorteil der Absender, solche Sendungen nur offen aufzuliefern.

sk. **Der Strafantrag bei Zuwiderhandlungen gegen das dramatische Urheberrecht.** Urteil des Reichsgerichts vom 9. Juli 1915. (Nachdruck verboten.) — Der Theaterdirektor Karl Braiholz, der oberschlesische Gemeinden mit einer Theatergesellschaft bereist, hat vom Herbst 1913 bis zum 20. April 1914 an verschiedenen Orten in zwölf Fällen die zurzeit noch urheberrechtlich geschützten Lustspiele »Der Raub der Sabinerinnen«, »Die goldene Eva« und »Zwei Wapen« öffentlich aufgeführt, ohne von deren Verfassern, den Schriftstellern Blumenthal, Kadelburg, von Schönthan und Koppel, noch von ihrem Bühnenverleger, der offenen Handelsgesellschaft Felix Bloch Erben (Inhaber: Adolf Eliwinski und Ernst Bloch) in Berlin-Wilmersdorf, hierzu ermächtigt worden zu sein. Der genannte Bühnenverlag, dem von den Autoren der gesamte Bühnenvertrieb der erwähnten Lustspiele und die alleinige Vergabung des Aufführungsrechtes übertragen und die vertretungsweise Wahrnehmung der Urheberbefugnisse in Zivil- und Strafprozessen, vor allem auch die Stellung von Strafanträgen anvertraut ist, reichte daher, nachdem er Br.s eigenmächtige Handlungsweise in Erfahrung gebracht hatte, gegen Br. am 9. Juli 1914 Strafantrag bei der Gerichtsbehörde in Beuthen (Ob.-Schlesien) ein. Braiholz hatte sich daher am 21. Januar 1915 vor dem Landgericht Glogau wegen »unbefugter Aufführung von Bühnenwerken ohne Einwilligung des Urheberberechtigten« (Vergehen gegen § 38, 2 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 betr. das Ur-

heberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst) zu verantworten; die Strafkammer erkannte jedoch auf Einstellung des Verfahrens und belastete die Staatskasse mit den Kosten, weil kein rechtsgültiger Strafantrag vorliege. Aus den Gründen sei angeführt: Der zur Strafverfolgung erforderliche Strafantrag muß nach §§ 11 und 45 des Urheberrechtsgesetzes vom Verfasser gestellt sein oder von der physischen oder juristischen Person, der das Urheberrecht übertragen worden ist. Im vorliegenden Falle sind der Firma Bloch Erben die Urheberrechte der Verfasser keineswegs in solchem Umfange zur freien Verfügung, sondern es ist ihr nur die vertretungsweise Wahrnehmung gewisser Urheberbefugnisse übertragen worden. Diese Erteilung einer Vertretungsvollmacht bezog sich nicht auf die Firma, die als offene Handelsgesellschaft keine selbständige juristische Person ist, sondern nur auf die Gesellschafter Bloch und Eliwinski. Da sie mangels völliger Übertragung keine selbständigen Urheberbefugnisse ihrer Firma ausübten, sondern nur als persönlich beauftragte Vertreter der Autoren handelten, hätte der von ihnen kraft der Vertretungsvollmacht gestellte Strafantrag, um rechtsgültig zu sein, ihre persönliche Unterschrift oder die einer von ihnen hiermit besonders beauftragten Person tragen müssen. Dies war hier nicht der Fall. Tatsächlich war der Strafantrag weder von den Gesellschaftern noch von ihren Prokuristen, sondern lediglich mit der Firma »Felix Bloch Erben« unterzeichnet worden. Der Strafantrag entsprach somit nicht den Anforderungen des Gesetzes, da er weder von den Verfassern und deren Rechtsnachfolgern, noch von ihren Vertretern, sondern unzulässigerweise nur von der Handelsfirma der Vertreter gestellt war. Daher war kein Raum für die Strafverfolgung.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht am 9. Juli 1915 den Einstellungsbeschluss auf und verwies die Sache zu erneuter Verhandlung an die Vorinstanz zurück. Die Strafkammer habe den Sachverhalt nicht genügend geprüft und daher völlig übersehen, daß tatsächlich die Firma Bloch Erben nicht nur als Vertreterin der Verfasser, sondern auch vermöge Übertragung der hauptsächlichlichen Urheberbefugnisse in der Ausübung eines selbständigen Rechts gehandelt hat. Schon aus diesem Grunde genüge die einfache Firmenzeichnung. Überhaupt würde hier auch bei Wahrnehmung bloßer Vertretervollmacht keineswegs die Namensunterschrift erforderlich gewesen sein. Zur Rechtswirksamkeit des Strafantrags reichte die Firmenzeichnung vollkommen aus. Die abweichende Auffassung der Strafkammer verkennt die Rechtslage. (Aktenzeichen 4 D. 90/15.)

**Dantes »Göttliche Komödie« in japanischer Übersetzung.** — Dantes »Hölle« ist kürzlich von Heizaburo Yamakawa ins Japanische übersetzt worden. Die Ausgabe bietet sich in einem hübschen grünen Leinwandband dar, auf dessen Rücken und vorderem Deckel der Name »Dante« in lateinischen Buchstaben zu lesen ist. Dem Titelblatt folgt eine Nachbildung des Freskoporträts von Giotto im Palazzo des Podesta in Florenz. Es wird dies wohl die erst vollständige Übersetzung der »Göttlichen Komödie« sein, die in japanischer Sprache versucht worden ist und der in kurzem die beiden anderen Teile »Fegefeuer« und »Paradies« folgen sollen. Der Übersetzer ist, wie E. Rappaport in der »Zeitschrift für Bücherfreunde« mitteilt, ein Diplomat, der in Berkeley an der Staatsuniversität von Kalifornien studiert und auch das theologische Seminar dort besucht hat. Da er Christ ist, so war er in der Lage, den Dichter umfassender und besser zu verstehen als andere Japaner, die sich mit ihm nur rein literarisch beschäftigt haben.

**Holländische Wünsche für Deutschland.** — Einem Briefe eines holländischen Buchhändlers an einen Leipziger Geschäftsfreund entnimmt das »Leipziger Tageblatt« folgendes: »Mit besonderem Vergnügen lese ich, daß die deutsche Armee siegreich die Russen zurückwirft. Wir sind voll Bewunderung für die Ausdauer und Vaterlandsliebe der Deutschen. Verleumdung und Betrug, von englischer Seite unter unser Volk gestreut, kann unmöglich die Sympathie, die wir für das deutsche Heer und das deutsche Land haben, wegnehmen. Einzelne Zeitungen wie der »Telegraaf« stehen, wie wir glauben, unter englischem Einfluß (vielleicht durch englisches Gold bestochen), die große Masse unseres Volkes jedoch glücklicherweise nicht. Herzlichst wünsche ich Deutschland den Sieg über seine übermächtigen Feinde, und besonders werden wir uns freuen, wenn England, das immer unser Erbfeind war, geschlagen werden möchte und seinen Einfluß in der Welt einbüßte. Die Tat Italiens wird hier allgemein verräterisch und elend genannt. Gebe Gott Deutschland den Sieg!«

**Sicherung des deutschen Vermögens in Feindesland.** — Der Industrierrat des Hanse-Bundes und die Kriegszentrale haben in gemeinsamer Sitzung erörtert, wie die gewaltigen Aktiven an Grundbesitz, Effekten, Forderungen usw., die Deutschland bei Beginn des Krieges im Ausland besaß, der deutschen Volkswirtschaft erhalten und möglichst auch schon während des Krieges für die Eigen-

